

Antrag auf Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

(Antrag besteht aus 4 Blatt und Anlagen)

Bitte Formular in Druck- oder Blockschrift ausfüllen und zutreffendes ankreuzen (X)
Falls eine der erforderlichen Angaben nicht mit Sicherheit gemacht werden kann,
ist "unbekannt" einzutragen. Bei Zweifelsfragen setzen Sie sich bitte mit dem
zuständigen Jugendamt in Verbindung.

Eingangsstempel der Dienststelle

Aktenzeichen:

Wird von der Behörde ausgefüllt.		Datum
Die Unterhaltsleistung wird beantragt	<input type="checkbox"/> ab Antragsmonat	<input type="checkbox"/> auch für die Zeit vor dem Tag der Antragstellung (längstens 1 Monat vor Antragstellung) ▶
1. Angaben zum Kind		
- Geburts- bzw. Abstammungsurkunde beifügen; Namensänderungen bitte nachweisen - Name, Vorname		Geburtsdatum
Anschrift		Geburtsort
Staatsangehörigkeit:		
Das Kind lebt bei <input type="checkbox"/> seiner/ihrer Mutter <input type="checkbox"/> seinem/ihrer Vater <input type="checkbox"/> einer anderen Person/Heim etc.		
Das Kind lebt bei dem alleinerziehenden Elternteil seit wann?		
Das Sorgerecht hat <input type="checkbox"/> die Mutter <input type="checkbox"/> der Vater <input type="checkbox"/> eine anderen Person: _____		
Besteht eine Beistandschaft? (Vertretung des Kindes vom Jugendamt in Unterhalts- und Vaterschaftsangelegenheiten)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wenn ja, bei welcher Stelle?		
2. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt		
Name, ggf. Geburtsname, Vorname dieses Elternteils	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	Staatsangehörigkeit	Telefon/Handy
		E-Mail
Welches Einkommen bezieht der Elternteil, bei dem das Kind lebt? <input type="checkbox"/> SGB II-Leistungen <input type="checkbox"/> anderes Einkommen		
Bei Bezug von SGB II-Leistungen, den aktuellen und vollständigen Bescheid beifügen!		
Familienstand:		
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet/ in eingetr. Lebenspartnerschaft seit	
	Datum	(bitte Sterbeurkunde beifügen)
<input type="checkbox"/> verwitwet seit	Datum	(bitte Scheidungsurteil beifügen)
<input type="checkbox"/> geschieden seit	Datum	(bitte Erklärung beifügen)
<input type="checkbox"/> von Ehepartner:in/ eingetr. Lebenspartner:in dauernd getrennt lebend seit	Datum	(bitte Erklärung beifügen)
<i>(Für ein dauerndes Getrenntleben im Sinne des UVG gelten dieselben Voraussetzungen wie für ein dauerndes Getrenntleben im Sinne des § 1567 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Danach leben die Ehegatten getrennt, wenn zwischen Ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehepartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Eine Trennung nur aus beruflichen, finanziellen, politischen oder rechtlichen Gründen genügt hierfür nicht.)</i>		
<input type="checkbox"/> der/ die Ehepartner:in/ eingetr. Lebenspartner:in oder andere Elternteil lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Anstalt seit		
Bitte Nachweise beifügen. Anstalten sind z. B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungsanstalten.		
Name, Vorname/n der/des derzeitigen Ehepartners:in/eingetragenen Lebenspartners:in: _____		
Anschrift: _____		
Waren Sie mit dem anderen Elternteil in einer Beziehung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Ist die Beziehung beendet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, seit wann?

3. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt		
Name, ggf. Geburtsname, Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum
Anschrift	Staatsangehörigkeit	Telefon/Handy
Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers	der Krankenkasse	E-Mail
Wie oft betreut der andere Elternteil das Kind? <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> zu keiner Zeit <small>(z.B. am Wochenende oder 2 x monatlich, Anzahl der Tage wöchentlich)</small>		
Gibt es eine gerichtliche Vereinbarung bezüglich des Umgangsrecht?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wurde ein Umgangsrecht unter den Eltern vereinbart?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Existieren andere Vereinbarungen (z.B. durch Rechtsanwälte, Jugendamt, sozialer Dienst)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Wenn vorhanden – Nachweise beifügen</u>		
4. Aufenthaltserlaubnis bei ausländischen Staatsangehörigen (Bitte Aufenthaltserlaubnis oder –berechtigung beifügen)		
Das Kind ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung	<input type="checkbox"/> ja	seit dem _____ <input type="checkbox"/> nein
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung	<input type="checkbox"/> ja	seit dem _____ <input type="checkbox"/> nein
Wurde der Elternteil als Arbeitnehmer(in) von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber ins Bundesgebiet entsandt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Bei Kindern, deren Eltern <u>nicht</u> miteinander verheiratet sind		
Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt (Vaterschaftsanerkennung beifügen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Feststellung der Vaterschaft ist bisher nicht erfolgt, weil: _____		
Eine Klage wegen Feststellung der Vaterschaft ist anhängig		
Bezeichnung des Gerichts:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6. Bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind bzw. waren		
Das Kind gilt als in der Ehe geboren, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Klage wegen Anfechtung der Vaterschaft ist anhängig	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bezeichnung des Gerichts:	Aktenzeichen des Gerichts:	
7. Unterhaltsrealisierung (Anlage ist auszufüllen und Bestandteil des Antrages)		
Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch Gerichtsurteil, -beschluss oder vergleich oder durch eigene schriftliche Verpflichtungserklärung zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet? (Beschluss bzw. Urteil o. Ä. beifügen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist Unterhaltsklage gegen diesen Elternteil erhoben worden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bei welchem Gericht?	Aktenzeichen des Gerichts:	
Wenn keine Beistandschaft, Amtsvormundschaft besteht, teilen Sie bitte mit, ob Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes sich um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht haben		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am _____		
Art und Weise (bitte Kopie des Schriftwechsels beifügen), Erfolg, Rechtsanwalt		

10. Einkommen des Kindes ab dem 15. Geburtstag

Das Kind		von		bis
	<input type="checkbox"/> befindet sich/wird sich befinden in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung Bezeichnung der Ausbildung:			
	<input type="checkbox"/> leistet/wird leisten ein freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstgesetz), einen europäischen/entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen, einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz).			
	<input type="checkbox"/> hat sonstiges Einkommen (z.B. aus Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen)			
Das Kind macht nach der Schulausbildung nichts	<input type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein
Das Kind war/ist erwerbstätig bzw. wird erwerbstätig sein?	<input type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein
wenn ja: Art der Tätigkeit:				
Beginn/Zeitraum der Tätigkeit:				

Nachweise bitte beifügen (Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Einkommensnachweise etc.)

11. Bankverbindung

Auf welches Girokonto sollen die Unterhaltsleistungen überwiesen werden?

IBAN:

BIC::

Geldinstitut und Ort:

Name des Kontoinhabers:

12. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) erhoben. Wer Leistungen nach dem UVG beantragt, ist verpflichtet, alle Auskünfte, die zur Durchführung des UVG erforderlich sind, zu erteilen (§ 1 Abs.3 UVG) sowie die verlangten Nachweise vorzulegen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch- SBG I), andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.

Durch die bargeldlose Zahlung erhält Ihr Geldinstitut Kenntnis von der Tatsache, dass Sie Leistungen nach dem UVG erhalten. Eine Übermittlung der Angaben im Antrag an Beistand, Vormund oder Pfleger ist möglich.

Bitte überprüfen Sie nochmals, ob Ihre Angaben richtig und vollständig sind. Sie können damit zu einer beschleunigten Antragsbearbeitung und raschen Entscheidung beitragen.

Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, Vormund oder Pfleger ausgetauscht werden. Mein Einverständnis erstreckt sich auch auf die Herausgabe meiner Bankverbindung an den barunterhaltspflichtigen Elternteil.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, der Unterhaltsvorschussstelle alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht zu einer Ersatzpflicht bzgl. der Leistungen führt und darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Das Merkblatt zum UVG, insbesondere über die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und die Mitteilungspflichten habe ich erhalten. Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG zurückzuzahlen sind. Das Informationsblatt zum Datenschutz habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) - Angaben zum anderen Elternteil -

für das Kind: _____

Seit wann besteht die Trennung der Eltern? _____

Warum zahlt er/sie keinen/zu wenig Unterhalt? _____

Hinweis:

Der **andere** Elternteil ist unterhaltsrechtlich zu überprüfen. Dafür sind die folgenden Angaben von Ihnen hilfreich. Die Fragen beantworten Sie bitte nach bestem Gewissen. **Soweit Sie sich nicht sicher sind, kennzeichnen Sie dies ggf. durch ein Fragezeichen.**

Schulabschluss:

- Sonderschule kein Schulabschluss
 Hauptschule Schulart nicht bekannt
 Realschule
 Gesamtschule
 Gymnasium

Berufsausbildung:

- keine nicht bekannt

Lehre als ___ **abgebrochen**

Fachschulausbildung als _____ abgebrochen

Studium mit Fachrichtung _____ abgebrochen

Ausbildung/Studium anerkannt in Deutschland

Ausbildung/Studium dauert noch an

Berufliche Tätigkeiten:

Aktuelle bzw. letzte berufliche Tätigkeit: _____

seit/von _____ bis _____.

Arbeitgeber: _____

Aktuelles bzw. zuletzt bezogenes Einkommen monatlich ca.: _____ €

Beendigung aufgrund: Kündigung des Arbeitsplatzes eigene Kündigung

Aufgabe der Selbstständigkeit

Gründe für die Beendigung (z.B. Ablauf eines Zeitvertrages, Betriebsaufgabe/Betriebsverkleinerung)

arbeitslos seit _____ Bezug von: Arbeitslosengeld I

arbeitsunfähig erkrankt seit _____ Krankengeld

erwerbsunfähig seit _____ Rente Sozialhilfe

Leistungsstelle (z.B. Agentur für Arbeit, Rententräger): _____

Höhe der Leistung monatlich ca.: _____ €

Sozialversicherung:

Krankenkasse: _____

Rentenversicherungsträger: _____

Sonstige Sozialversicherung: _____

Sonstiges Einkommen: aus Nebentätigkeit aus Vermietung/Verpachtung

Einkommen monatlich ca.: _____ €

Erläuterungen: _____

Aktenzeichen: _____

Vermögen:

Grundbesitz (Haus/Eigentumswohnung/unbebautes Grundstück – auch im Ausland!)

Anschrift: _____

Kapitallebensversicherung bei _____

Sparguthaben bei _____

Wertpapiere (Aktien/Fondsanteile) bei _____

Girokonto Nr.: _____ bei _____

PKW Marke: _____ Kennzeichen: _____ Wert ca.: _____ €

Sonstiges: _____

Erläuterungen: _____

Gesundheitliche Belastungen:

Schwerbehinderung _____ % keine bekannt

Sonstiges: _____

Weitere Unterhaltsverpflichtungen (z.B. gegenüber anderen Kindern):

_____ €
Name des Berechtigten Geburtsdatum Höhe Unterhalt

_____ €
Name des Berechtigten Geburtsdatum Höhe Unterhalt

_____ €
Name des Berechtigten Geburtsdatum Höhe Unterhalt

Sonstige Angaben:

Schulden bei: _____ Höhe ca.: _____ €

Insolvenzverfahren eröffnet/beantragt

Schuldnerberatung: _____

Eidesstattliche Versicherung wurde bereits abgegeben

Erläuterungen: _____

Für zusätzliche Informationen benutzen Sie bitte ein extra Blatt.

Ich kann keine Angaben machen, weil _____

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und über das zwölfte Lebensjahr hinaus bis zur Volljährigkeit lediglich wenn kein Leistungsbezug nach dem SGB II besteht oder wenn Sie bei Bezug von SGB II Leistungen über ein Einkommen in Höhe von mind. 600 € brutto verfügen
oder die Hilfebedürftigkeit des Kindes durch die Leistungsgewährung vermieden werden kann
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist und nicht (mehr) in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft lebt oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Einrichtung/Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil, keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Waisenbezüge, Kitabeitrag) erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn die Kinder oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels sind.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat keinen Anspruch, wenn

- es von beiden Elternteilen betreut wird,
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft leben oder von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn der Partner nicht der andere Elternteil des Kindes ist) oder Sie -ob verheiratet oder nicht- mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt
- der Bedarf Ihres Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (z.B. Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung) gedeckt ist
- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken.

3. Wie hoch sind die Unterhaltsvorschussleistungen?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich aus § 1 der Mindestunterhaltsverordnung ergebenden Mindestunterhalts abzüglich des Erstkindergeldes gezahlt.
Seit dem 01.01.2023 beträgt die Leistung für Kinder

- in der ersten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, 187,- €
- in der zweiten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, 252,- €
- in der dritten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 338,- €

Auf die Unterhaltsvorschussbeträge werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles, Waisenrente, Ausbildungsvergütung sowie ggf. sonstiges Einkommen des Kindes angerechnet.

4. Wo kann ich Unterhaltsvorschussleistungen beantragen?

Ein schriftlicher Antrag ist bei der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes Ihres Wohnortes zu stellen. Für Einwohner der Stadt Bremerhaven wenden Sie sich an die Abteilung Soziale Leistungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen.

Beachten Sie bitte, dass ein Wegzug aus Bremerhaven einen Wechsel der Zuständigkeiten nach sich zieht.

5. Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes nach Antragstellung und für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges?

Insbesondere folgende Tatsachen oder Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen:

- jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil oder dem getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Wohnungswechsel (auch innerhalb Bremerhavens), jede Kontoänderung
- jede Änderung des Aufenthaltstitels / der Freizügigkeitsberechtigung
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils und/oder der Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Kitabeitrag) und jegliche Veränderung des sonstigen Einkommens des Kindes
- jede Änderung der tatsächlichen Betreuung des Kindes
- Wehrdienst oder Zivildienst des anderen Elternteils
- der Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn er zuvor nicht bekannt war, oder wenn sich dessen Anschrift ändert
- das Ableben des anderen Elternteils/Stiefelternteils
- die Beantragung, Bewilligung oder Änderung von Waisenrente für das Kind.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Geldbußen bis zu 1.000,- € nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

6. In welchen Fällen müssen die Leistungen nach dem UVG erstattet, ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Leistungen nach dem UVG sind von dem anderen Elternteil dem Land Bremen grundsätzlich zu erstatten! Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder
- während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 5) bewusst oder fahrlässig verletzt worden ist oder
- wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen.

7. Wie wirken sich die Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Sie werden daher auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. ALG II) angerechnet.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung über das Getrenntleben

Unterhaltsvorschussleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für mein(e) Kind(er)

(Name Kind)

Als betreuender Elternteil meines(r) Kindes(r) erkläre ich,

geb. am _____

wohnhaft _____

mit dem anderen Elternteil/ Ehepartner:in/
Lebenspartner:in _____

geb. am _____, wohnhaft _____

seit dem _____ nicht mehr in Haushaltsgemeinschaft zu leben
oder

noch nie in einer Haushaltsgemeinschaft gelebt zu haben.

Besteht zwischen den Eltern eine so genannte Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft?

Für das Bestehen einer solchen Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft sprechen beispielsweise gemeinsame Einkäufe, Behördengänge sowie der häufige regelmäßige Aufenthalt des anderen Elternteils im Haushalt des Elternteils, bei dem das Kind lebt, wenn also nach außen der Eindruck einer kompletten Familie vermittelt wird. In diesen Fällen sind innere Beziehungen untereinander und zu dem Kind ersichtlich, die darauf hindeuten, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nicht die typischen Doppelbelastungen eines Alleinerziehenden zu tragen hat, auf die das UVG abstellt.

Ja

Nein

Mir ist bekannt, dass gem. § 1 Abs. 3 UVG die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem UVG für mein Kind entfallen, wenn ich eine solche Haushaltsgemeinschaft eingehe oder eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft besteht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erforderliche Unterlagen für Ihren Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen

1. allgemeine Unterlagen

- Personalausweis/ Pass des alleinerziehenden Elternteils
- Geburts- bzw. Abstammungsurkunde des Kindes; Urkunden Namensänderungen
- Vaterschaftsanerkennnis oder -feststellung
- Titel, Unterhaltsregelung, Urkunde bzw. Schriftverkehr Anwalt, Nachweis Beistandschaft
- Scheidungsbeschluss
- Brief vom Rechtsanwalt über das Getrenntleben oder Erklärung über das Getrenntleben ausfüllen (s. Anlage)
- Einkommensnachweise des Kindes, z. B. Bescheid über Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- aktuellen** und **vollständigen** Bewilligungsbescheid des Jobcenters
- Bankverbindung (IBAN und BIC)
- Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils
- unterschriebenes Merkblatt zum UVG

Zusätzlich:

2. für Kinder ab dem 12. Geburtstag

- bei SGB II-Bezug: **aktuellen** und **vollständigen** Bewilligungsbescheid des Jobcenters

3. für Kinder ab dem 15. Geburtstag

- aktuelle Schulbescheinigung
- Ausbildungsvertrag und aktuelle Abrechnung Ausbildungsvergütung
- Nachweise über Freiwilliges Soziales Jahr oder ähnliches
- Nachweise über sonstiges Einkommen (z.B. Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen)

4. bei ausländischen Staatsangehörigen:

- Aufenthaltstitel (alleinerziehender Elternteil und Kind)
- internationale bzw. beglaubigte Übersetzung der Geburtsurkunde durch Übersetzer:in mit staatl. Anerkennung

5. bei EU-Staatsangehörigen ohne Aufenthaltstitel

- Arbeitsvertrag
- aktuelle Arbeitsbescheinigung
- letzten drei Gehaltsabrechnungen
- aktuelle schriftliche Bestätigung der Krankenkasse über das Bestehen des Krankenversicherungsschutzes für Elternteil und Kind

Informationsblatt zum Datenschutz

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des UVG ist folgende Stelle:

Amt für Jugend, Familie und Frauen

Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42

27576 Bremerhaven

Tel.: 0471-590 0, E-Mail: Jugendamt@magistrat.bremerhaven.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Amt für Jugend, Familie und Frauen

Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42

27576 Bremerhaven

Tel.: 0471- 590 2875, E-Mail: datenschutz.jugend@magistrat.bremerhaven.de

3. Verarbeitungszwecke

Die Abteilung Soziale Leistungen/Unterhaltsvorschuss verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Die Abteilung ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss:

- a) Antragsteller/in: Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
- b) anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch die Abteilung Soziale Leistungen/Unterhaltsvorschuss stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2 f DSGVO i. V. m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 67 Abs. 2 Satz 1, 67 a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch und §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG. Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschuss-Stelle.

5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/Empfängerinnen

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Abteilung Soziale Leistungen/ Unterhaltsvorschuss an folgende Dritte übermittelt werden:

- andere Sozialleistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschusses zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden)
- Beistand, Anwalt des anspruchsberechtigten Kindes, Vormund/Pfleger
- bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen
- öffentliche Stellen wie Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht i.d.R. eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Die Speicherfrist kann sich in manchen

Fällen bis zu 30 Jahre verlängern, wenn bestimmte Daten für das Dienstgeschäft benötigt werden. Urkunden, Gerichtsbeschlüsse und vollstreckbare Titel werden generell 30 Jahre aufbewahrt. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung/Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Detaillierte Informationen zu den individuellen Löschfristen können auf Antrag erteilt werden.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden von der Abteilung Soziale Leistungen und Unterhaltsvorschuss verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind: Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung. Das sind: Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhalts- /Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle *Auskunft* darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche *Berichtigung* oder Vervollständigung dieser Daten verlangen. Sie haben das Recht auf *Löschung* Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine *Einschränkung der Verarbeitung* Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn das Amt für Jugend, Familie und Frauen, Soziale Leistungen, Unterhaltsvorschuss die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Es besteht das Recht eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt. Ein Widerruf ist an die unter Nr. 1 genannte verantwortliche Stelle zu richten.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Abteilung Soziale Leistungen / Unterhaltsvorschuss kann zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 DSGVO i. V. m. §§ 67 a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch sowie §§ 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

- andere Sozialleistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden
- Beistand, Anwalt des anspruchsberechtigten Kindes, Vormund/Pfleger
- bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger.
- öffentliche Quellen wie Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Beschwerderecht

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen

Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven

Tel.: +49 471 596 2010 oder +49 421 361 2010

E-Mail: office@datenschutz.bremen.de

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und über das zwölfte Lebensjahr hinaus bis zur Volljährigkeit lediglich wenn kein Leistungsbezug nach dem SGB II besteht oder wenn Sie bei Bezug von SGB II Leistungen über ein Einkommen in Höhe von mind. 600 € brutto verfügen
oder die Hilfebedürftigkeit des Kindes durch die Leistungsgewährung vermieden werden kann
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist und nicht (mehr) in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft lebt oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Einrichtung/Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil, keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Waisenbezüge, Kitabeitrag) erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn die Kinder oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels sind.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat keinen Anspruch, wenn

- es von beiden Elternteilen betreut wird,
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft leben oder von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn der Partner nicht der andere Elternteil des Kindes ist) oder Sie -ob verheiratet oder nicht- mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt
- der Bedarf Ihres Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (z.B. Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung) gedeckt ist
- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken.

3. Wie hoch sind die Unterhaltsvorschussleistungen?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich aus § 1 der Mindestunterhaltsverordnung ergebenden Mindestunterhalts abzüglich des Erstkindergeldes gezahlt.
Seit dem 01.01.2023 beträgt die Leistung für Kinder

- in der ersten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, 187,- €
- in der zweiten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, 252,- €
- in der dritten Altersstufe, d. h. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 338,- €

Auf die Unterhaltsvorschussbeträge werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles, Waisenrente, Ausbildungsvergütung sowie ggf. sonstiges Einkommen des Kindes angerechnet.

4. Wo kann ich Unterhaltsvorschussleistungen beantragen?

Ein schriftlicher Antrag ist bei der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes Ihres Wohnortes zu stellen. Für Einwohner der Stadt Bremerhaven wenden Sie sich an die Abteilung Soziale Leistungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen.

Beachten Sie bitte, dass ein Wegzug aus Bremerhaven einen Wechsel der Zuständigkeiten nach sich zieht.

5. Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes nach Antragstellung und für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges?

Insbesondere folgende Tatsachen oder Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen:

- jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil oder dem getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Wohnungswechsel (auch innerhalb Bremerhavens), jede Kontoänderung
- jede Änderung des Aufenthaltstitels / der Freizügigkeitsberechtigung
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils und/oder der Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Kitabeitrag) und jegliche Veränderung des sonstigen Einkommens des Kindes
- jede Änderung der tatsächlichen Betreuung des Kindes
- Wehrdienst oder Zivildienst des anderen Elternteils
- der Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn er zuvor nicht bekannt war, oder wenn sich dessen Anschrift ändert
- das Ableben des anderen Elternteils/Stiefelternteils
- die Beantragung, Bewilligung oder Änderung von Waisenrente für das Kind.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Geldbußen bis zu 1.000,- € nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

6. In welchen Fällen müssen die Leistungen nach dem UVG erstattet, ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Leistungen nach dem UVG sind von dem anderen Elternteil dem Land Bremen grundsätzlich zu erstatten! Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder
- während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 5) bewusst oder fahrlässig verletzt worden ist oder
- wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen.

7. Wie wirken sich die Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Sie werden daher auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. ALG II) angerechnet.

Ort, Datum

Unterschrift